

## **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Altena (Westf.) vom 02.05.2011**

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) in seiner Sitzung am 04.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeister“ ersetzt.

#### **§ 2**

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Personalkosten sowie die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte berechnen sich nach der Einsatzzeit. Dabei ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes gem. Absatz 1 zu berechnen. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.“

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

**Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), 02.05.2011

Dr. Hollstein  
Bürgermeister